

Definition des Katalogs der Dienstleistungen der Grundversorgung

Für die nachfolgend aufgeführten Einrichtungen und Dienstleistungen ist die Förderung als Dienstleistung der Grundversorgung (Ziffern 03/08 der Fördersatztabelle) möglich. Grundvoraussetzung hierfür ist, dass es sich dabei jeweils um die einzige derartige Einrichtung in der Ortschaft handelt.

A - Angebote und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs

- Lebensmittelgeschäft
- Direktverkaufseinrichtungen (z.B. Hofverkaufsstelle, Bauernladen, Marktscheune, Markthalle)
- Mobile Verkaufsstellen wie Marktstände oder Verkaufsfahrzeuge (soweit förderrechtlich zulässig)
- Geschäfte des Lebensmittelhandwerks wie z.B. Bäckereien, Metzgereien, Käsereien
- Reformhäuser, Drogeriemärkte (soweit förderrechtlich zulässig)
- Gaststätten
- Kioske
- grundlegende Post- und Bankdienstleistungen (soweit förderrechtlich zulässig)
- Friseure
- Fahrzeug-Tankstellen einschließlich Elektroladestellen (soweit förderrechtlich zulässig)

B - Medizinische und pflegerische Grundversorgung

i.d.R. unter der Grundvoraussetzung, dass die Angebotserbringung regelmäßig gegen Abrechnung über die GKV erfolgen kann.

- Allgemeinmediziner / Hausarzt / Not-/ Unfallarzt
- Fachärzte, wie z.B.:
 - Zahnarzt / Kieferorthopäde
 - Gynäkologe
 - HNO-Heilkunde
 - Orthopäde
 - Urologe
 - Kinderarzt
 - Neurologe
 - Internist
 - Augenarzt
 - Hautarzt
 - Chirurg / Unfallarzt
 - Psychiater
 - Psychologe, Psychotherapeut
 - Physiotherapie, Logopädie, Ergotherapie
 - Masseur
 - Hebamme
 - Pflegedienst
 - Apotheke
 - Tierarzt